BVSK
Bundesverband der freiberuflichen
und unabhängigen Sachverständigen für
das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-

NEWSLETTER – 2017 / KW 02

- **Obliegenheitsverletzung bei fraglicher Unfallflucht AKB § 28 VVG, § 142 StGB**
  OLG Hamm, Urteil vom 15.04.2016, AZ: I-20 U 240/15

  Im Berufungsfall des OLG Hamm begehrte die Klägerin als Versicherungsnehmerin von ihrer Vollkaskoversicherung vertragliche Leistungen aus einem Unfallgeschehen, bei dem ihr Ehemann, Eigentümer und auch wirtschaftlicher Halter des versicherten Fahrzeugs auf einer Bundesautobahn bei Aquaplaning ins Schleudern geriet und mit dem Fahrzeug eine Leitplanke streifte. Das erstinstanzliche Gericht (LG Bielefeld, Urteil vom 22.10.2015, AZ: 6 U 500/14) hatte die Klage abgewiesen. …(weiter auf Seite 2)

- **Zu den Voraussetzungen des Zustandekommens einer Garantievereinbarung**
  LG Düsseldorf, Urteil vom 10.11.2016, AZ: 9 S 3/16

  Im Berufungsfall vor dem LG Düsseldorf machte die Klägerin Ansprüche aus einer Garantieversicherung geltend. Eine zwischen den Parteien abgeschlossene Garantievereinbarung enthielt folgende besondere Vereinbarung: …(weiter auf Seite 7)

- **Ersatzfahrzeug muss nicht auf dem überregionalen Markt gesucht werden**
  AG Bonn, Urteil vom 03.05.2016, AZ: 104 C 101/15

  Die Klägerin verunfallte mit ihrem vier Monate alten Pkw im August 2015, die Haftung der Beklagten steht außer Streit. …(weiter auf Seite 10)

- **AG Hannover schätzt nach Fracke**
  AG Hannover, Urteil vom 22.04.2016, AZ: 568 C 1415/16

  Die Parteien streiten um Zahlung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 383,57 € als Schadenersatz infolge eines Verkehrsunfalls. …(weiter auf Seite 12)

- **Kein Honoraranspruch des Sachverständigen bei fehlerhafter Restwertermittlung**
  AG Ingolstadt, Urteil vom 13.10.2015, AZ: 12 C 741/15

  Die Parteien streiten um die Erstattung von Sachverständigenkosten aus abgetretenem Recht. Der Kläger ist als Sachverständiger tätig, betreibt daneben eine Reparaturwerkstatt sowie einen Abschleppdienst. Er hatte für den Geschädigten ein Gutachten erstellt und zu diesem Zweck zwei Restwertangebote bei örtlichen Betrieben eingeholt. Einer dieser Betriebe wird von seinem Sohn als Geschäftsführer geleitet. …(weiter auf Seite 13)

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtiger Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

- **Obliegenheitsverletzung bei fraglicher Unfallflucht AKB § 28 VVG, § 142 StGB**
  OLG Hamm, Urteil vom 15.04.2016, AZ: I-20 U 240/15

Hintergrund
Im Berufungsfall des OLG Hamm begehrte die Klägerin als Versicherungsnehmerin von ihrer Vollkaskoversicherung vertragliche Leistungen aus einem Unfallgeschehen, bei dem ihr Ehemann, Eigentümer und auch wirtschaftlicher Halter des versicherten Fahrzeugs auf einer Bundesautobahn bei Aquaplaning ins Schleudern geriet und mit dem Fahrzeug eine Leitplanke streifte. Das erstinstanzliche Gericht (LG Bielefeld, Urteil vom 22.10.2015, AZ: 6 U 500/14) hatte die Klage abgewiesen.

Nach dem Unfall, der sich gegen 09:30 Uhr ereignete, stieg der Ehemann der Klägerin aus, besah sich die Leitplanke und verließ dann nach kurzer Zeit mit dem beschädigten Fahrzeug die Unfallstelle. Er fuhr in sein Büro und benachrichtigte dort gegen 11:00 Uhr die beklagte Kaskoversicherung. Nachfragen oder Weisungen zu aktuellen Feststellungen wurden ihm bei dieser Benachrichtigung nicht erteilt.

Die Beklagte lehnte Versicherungsleistungen unter Hinweis auf die entsprechende Vorschrift in den vereinbarten AKB ab, wo es heißt:

„Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Unter erforderlichen Feststellungen ist die Aufnahme der erforderlichen Daten zum Schadenereignis je nach Umfang des Schadens (Unfallbericht, Name und Anschrift der Unfallbeteiligten und Zeugen, Fotoaufnahmen, Verständigung der Polizei und ähnliches zu verstehen.“

Demgegenüber behauptete die Klägerin, ein Schaden an der Leitplanke sei nicht zu sehen gewesen.

Laut dem vorinstanzlichen Gericht, das die Klage abwies, soll der Ehemann der Klägerin die vereinbarte Aufklärungsobliegenheit verletzt haben, wobei es auf das Vorliegen eines mehr als belanglosen Fremdschadens im Sinne des § 142 StGB nicht ankomme. Nach dem LG Bielefeld geht die Obliegenheit aus den AKB weiter als die Pflichten aus § 142 StGB und der Ehemann der Klägerin hat die Obliegenheit auch vorsätzlich verletzt.

Die Klägerin verfolgt die Versicherungsleistungen im Berufungsverfahren weiter und machte im Wesentlichen geltend, dass die Beklagte nicht leistungsfrei geworden sei, da mit einem Erscheinen feststellungsbereiter Personen am Unfallort nicht zu rechnen gewesen sei und der Beklagten weiterhin durch den Anruf des Ehemannes gegen 11:00 Uhr alsbald Feststellungen ermöglicht worden sind.

Aussage
Das OLG Hamm verurteilt die Beklagte unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils und führt hierzu wie folgt aus:

„2. Die Berufung ist auch in der Sache erfolgreich. Das angefochtene Urteil ist antragsgemäß abzuändern.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtigter Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

Die Klägerin hat gem. Ziffer A.2.3.2 Abs. 1 AKB i.V.m Ziffer A.2.7.1 lit b) AKB einen Anspruch auf Entschädigung für die unfallbedingten Reparaturkosten in Höhe von 9.592,93 Euro.

Dass das versicherte Fahrzeug infolge eines bedingungsgemäßen Unfalls beschädigt wurde, steht zwischen den Parteien nicht im Streit.

Der Höhe nach ergibt sich der Anspruch aus Ziffer A.2.7.1 lit b) AKB i.V.m Ziffer A.2.9 und Ziffer A.2.12. AKB.

Danach steht dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung in Höhe der infolge des Unfalls erforderlichen Reparaturkosten zu, wenn das Fahrzeug nicht vollständig und fachgerecht repariert wird, wobei der Versicherer gem. Ziffer A.2.9 AKB nur den Nettobetrag erstattet, wenn keine Mehrwertsteuer angefallen ist.

Die Reparaturkosten ergeben sich aus dem klägerseits vorgelegten Gutachten, sie betragen 10.092,93 Euro netto und stehen zwischen den Parteien nicht im Streit.

Die gem. Ziffer A.2.12 AKB abzusetzende Selbstbeteiligung beläuft sich ausweislich des Versicherungsscheins vom 16.07.2012 auf 500,00 Euro.

Die Beklagte ist nicht gem. Ziffer E.6.1 AKB i.V.m § 28 Abs. 2, 3 VVG von ihrer Leistungspflicht befreit, weil der Ehemann der Klägerin eine Aufklärungsobliegenheit verletzte, indem er nur kurze Zeit an der Unfallstelle blieb, ohne die Polizei zu verständigen und der Beklagten den Unfall erst anderthalb Stunden später meldete.

Zwar treffen den Ehemann der Klägerin als Eigentümer und Halter des über die Klägerin versicherten Fahrzeugs und damit als versicherte Person i.S.d Ziffer A.2.4 AKB gem. Ziffer F.1 AKB dieselben Pflichten wie den Versicherungsnehmer. Eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung liegt aber nicht vor.

Es ist bereits zweifelhaft, ob objektiv eine Obliegenheitsverletzung vorliegt.

Nach Auffassung des Senats spricht viel dafür, dass die Obliegenheit aus Ziffer E. 1.3 AKB, was das Verlassen des Unfallortes angeht, nicht über die Pflichten des § 142 StGB hinausgeht (so auch OLG Saarbrücken, Urteil vom 10. Februar 2016 - 5 U 75 / 14, ZfS 2016, 211, 212 f., unter I 1 a aa; OLG München, Urteil vom 26. Februar 2016 – 10 U 2166/15, SP 2016, 123, Juris-Rn. 5; Halbach, in: Rüffer/Halbach/Schimikowski, VVG, 3. Aufl. 2015, AKB 2008 E.1-E.6 Rn. 14; a.A. offenbar - in einem obiter dictum - OLG Stuttgart, Urteil vom 16. Oktober 2014 - 7 U 121/14, Juris- Rn. 39-43 = VersR 2015, 444 = ZfS 2015, 96 mit kritischer Anmerkung Rixecker).

Allerdings ist die Obliegenheit von ihrem Wortlaut her weit gefasst (vergleiche näher etwa Knappmann, in: Prölss/Martin, VVG, 29. Aufl. 2015, Ordnungsnummer 350, AKB 2008 E.1 Rn. 21 mit weiteren Nachweisen). Der durchschnittliche Versicherungsnehmer, auf dessen Verständnis es ankommt, wird die Klausel aber auf den ihm bekannten Straftatbestand beziehen (ebenso OLG Saarbrücken, a.a.O.), zumal die Klausel offenbar "je nach Umfang des Schadens" unterschiedliche Anforderungen stellt.

Das Verlassen des Unfallorts wäre hiernach nur dann eine Obliegenheitsverletzung gewesen, wenn objektiv ein im Sinne des § 142 StGB relevanter Fremdschaden gegeben war und der Ehemann der Klägerin dies erkannte oder jedenfalls bedingt vorsätzlich die Augen davor verschloss.

Diese Voraussetzungen der Obliegenheitsverletzung stehen zur Beweislast der Beklagten. Dass sie vorliegen, lässt sich nicht feststellen.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtigter Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

Der Ehemann der Klägerin hat bei seiner Vernehmung vor dem Landgericht bekundet, er habe bei Nachschau an der Anstoßstelle keine Beschädigungen der Leitplanke oder einen sonstigen Schaden festgestellt.

Eine solche - mehr als belanglose - Beschädigung ergibt sich auch nicht etwa ohne weiteres aus der Beschädigung des Fahrzeugs. Die Beklagte hat dazu nichts Konkretes vorgetragen und keinen Beweisantrag gestellt. Es lässt sich nicht ausschließen, dass die - für solche Kollisionen konzipierte - Leitplanke die Streifkollision ohne relevante Schäden überstand.

Ein relevanter Fremdschaden lässt sich daher schon objektiv nicht feststellen, erst recht nicht ein (bedingter) Vorsatz des Ehemanns der Klägerin.

Die Obliegenheit dürfte auch nicht etwa dahin zu verstehen sein, dass sie - nicht nur ein Warten, sondern auch - ein aktives Benachrichtigen der Polizei verlangt (so für die dort kommentierten Musterbedingungen etwa auch Knappmann, a.a.O., Rn. 21 Mitte: nicht verpflichtet, die Polizei hinzuziehen). Jedenfalls wird das gelten in einem Fall wie dem vorliegenden, weil die Klausel, wie gesagt, "je nach Umfang des Schadens" offenbar Verschiedenes verlangt.

Selbst wenn man - entgegen soeben (1) - die Obliegenheit nicht auf die Pflichten des § 142 StGB begrenzt, ist zweifelhaft, ob der Ehemann der Klägerin die Obliegenheit, zu warten und Feststellungen zu ermöglichen, verletzt hat.

Nach dem Wortlaut von E. 1.3 Abs. 1 wird kein aktives Verhalten verlangt, sondern nur das Ermöglichen von Feststellungen und damit das Gewährenlassen feststellungsbereiter (dritter) Personen (anders freilich offenbar OLG Stuttgart, a.a.O., Rn. 41).

Abs. 2 erläutert nach seinem Wortlaut nur die Feststellungen, welche der Versicherungsnehmer - nach Abs. 1 - zu ermöglichen hat. Danach ist die Verständigung der Polizei eine von mehreren möglichen Maßnahmen, die zur Aufnahme der erforderlichen Daten zum Schadenereignis und damit zu den Feststellungen gehören und die der Versicherungsnehmer (nur) zu ermöglichen hat.

Und auch ein Verstoß gegen die bloße Obliegenheit, an der Unfallstelle eine angemessene Zeit zu warten, ist zweifelhaft.

Das Warten an der Unfallstelle ist wohl nur dann zur Ermöglichung von Feststellungen geeignet, wenn ein Feststellungsinteresse Dritter besteht und feststellungsbereite Personen anwesend sind oder deren Erscheinen jedenfalls nicht auszuschließen ist. Warum Letzteres anzunehmen sein sollte, hat die Beklagte nicht dargetan und ist auch sonst kaum ersichtlich. Ein relevanter Fremdschaden steht nicht fest; und mit dem Erscheinen - eines Mitarbeiters oder Beauftragten - der Beklagten (als der maßgeblich an weiteren Feststellungen interessierten Person) war jedenfalls nicht zu rechnen.

Ob der Versicherungsnehmer nach alledem im Falle eines Unfalls ohne Fremdschaden im Rahmen seiner allgemeinen Obliegenheit aus Ziffer E.1.3 Abs. 1 Satz 1 AKB, "alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann", dennoch gehalten ist, an der Unfallstelle angemessene Zeit abzuwarten, bis eine feststellungsbereite Person kommt, oder diese von sich aus zu verständigen, kann im Ergebnis offen bleiben, weil der Ehemann der Klägerin eine solche Verpflichtung jedenfalls nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat:

Vorsatz ist anzunehmen, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheitsverletzung für möglich hält und billigend in Kauf nimmt. Für das Bewusstsein der Obliegenheitswidrigkeit genügt es, dass er kraft "Parallelwertung in der Laiensphäre" die Merkmale der Obliegenheit im Kern kennt (OLG Frankfurt, Urteil vom 2. April 2015 – 14 U 208/14 -, Rn. 9, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 16. Oktober 2014 - 7 U 121/14 -, Rn. 57, juris).

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtigter Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

Eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung setzt damit voraus, dass der Versicherungsnehmer (oder der ebenso verpflichtete Versicherte) es zumindest für möglich hält, dass er an der Unfallstelle zu warten bzw. die Polizei oder den Versicherer zu verständigen hat.

Auf die Kenntnis der allgemein bekannten strafrechtlich bewehrten Wartepflicht aus § 142 StGB ist in diesem Zusammenhang nicht abzustellen (so aber OLG Stuttgart aaO, Rn. 58). Maßgeblich ist vielmehr, ob es der Versicherungsnehmer für möglich hält, dass er - auch ohne Eintritt eines Fremdschadens - an der Unfallstelle zu warten und ggf. die Polizei zu verständigen hat und dass er einen entsprechenden Obliegenheitsverstoß in Kauf nimmt.

Dies lässt sich nach den vorstehend dargestellten Überlegungen zum objektiven Regelungsgehalt der Klausel nicht bejahen. Ein versicherungsrechtlich nicht vorgebildeter Laie erkennt nicht ohne weiteres, dass der Versicherer von ihm - auch in einem Fall wie dem vorliegenden - verlangt, schon an der Unfallstelle alle Vorkehrungen zur zeitnahen Feststellung des Schadenereignisses zu treffen und insbesondere die Unfallstelle nicht zu verlassen, wenn es an einem Fremdschaden fehlt.

Die Vorgaben der versicherungsrechtlichen Aufklärungsobliegenheit dienen in solchen Fällen im Ergebnis nur dem Feststellungsinteresse des Versicherers, welches in seinen Einzelheiten nicht jedem Versicherungsnehmer bekannt ist. Insbesondere lässt sich nicht erwarten, dass einem durchschnittlichen Versicherungsnehmer - oder ihm gleichgestellten Versicherten - das Interesse des Versicherers präsent ist, - auch in einem Fall wie dem vorliegenden - möglichst zeitnah und unverfälschbar (und damit letztlich durch die Polizei) Feststellungen zur Identität des Fahrers und seiner Fahrtüchtigkeit zu treffen und nicht erst - wie hier - anderthalb Stunden später von einem anderen Ort telefonisch benachrichtigt zu werden.

Der Ehemann der Klägerin benachrichtigte die Beklagte schon nach Fahrtende telefonisch über den Unfall. Dass er dies nicht schon vorher an der Unfallstelle tat, beruhte so offenbar nicht auf dem Bestreben, die Erfüllung einer bekannten Feststellungsermöglichungspflicht hinauszuzögern (so der Fall des OLG Stuttgart aaO Rn. 45).

Eine erneute Vernehmung des Ehemanns der Klägerin ist in diesem Zusammenhang nicht geboten. Die Annahme einer vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung durch das Landgericht beruht nicht auf der Zeugenvernehmung, sondern auf allgemeinen rechtlichen Erwägungen, wie sich aus den Entscheidungsgründen deutlich ergibt.

Auch eine grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung liegt nicht vor.

Die objektive Obliegenheitsverletzung ist - auch im Rahmen des § 28 Abs. 2 S. 2 VVG - vom Versicherer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer trägt nach dieser Vorschrift die Beweislast nur für das Nichtvorliegen eines grob fahrlässigen Verschuldens (vergleiche nur Rixecker, in: Römer/Langheid, VVG, 4. Aufl. 2014, § 28 Rn. 73).

In Rede steht also auch hier nur das Verlassen der Unfallstelle ohne einen im Sinne des § 142 StGB relevanten Fremdschaden.

Dies war vorliegend nach Auffassung des Senats nicht grob fahrlässig.

Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gröblich außer acht lässt und nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedermann einleuchten musste (Prölss/Martin/Knappmann, VVG, 29. Aufl. 2015, § 28 Rn. 205).

Für die Verletzung der Aufklärungsobliegenheit setzt dies voraus, dass der Verpflichtete ohne weiteres erkennen konnte, welche Aufklärungsmaßnahmen von ihm erwartete wurden und er sich darüber leichtfertig hinwegsetzte.

Die Voraussetzungen sind im Streitfall nicht gegeben.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtiger Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

Dass der Ehemann der Klägerin nicht erkannte, dass die Beklagte von ihm ein Warten an der Unfallstelle oder etwa eine Verständigung der Polizei oder des Versicherers verlangte, kann schon nach den Ausführungen zum objektiven Gehalt der Aufklärungsobliegenheit und zu den Voraussetzungen einer vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung nicht als grob fahrlässig gewertet werden.

Danach ist schon aus versicherungsrechtlicher Sicht zumindest zweifelhaft, ob der Versicherungsnehmer oder der Versicherte auch ohne Fremdschaden aktiv Feststellungen treffen und in die Wege leiten muss, indem er etwa die Polizei zum Unfallort ruft. Ein diesbezüglicher Rechtsirrtum ist einem versicherungsrechtlichen Laien nicht als grob fahrlässig anzulasten, weil er sich nicht über eine jedermann einleuchtende Verhaltensanforderung hinwegsetzt.

Ebenso wenig ist die Verneinung einer Wartepflicht als grob fahrlässig anzusehen, wenn mangels Fremdschadens mit dem Erscheinen feststellungsbereiter Dritter nicht zu rechnen war.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass sich der Unfall auf einer Bundesautobahn ereignet hatte. Die Annahme, die Beklagte unmittelbar nach Fahrtende noch rechtzeitig über den Schadenfall informieren zu können, kann nicht als grob fahrlässiges Verkennen der Aufklärungsobliegenheiten gewertet werden.

So heißt es auch in dem Standardkommentar zum VVG (Knappmann, a.a.O): "Eine Meldung beim Versicherer reicht [...] aus, wenn damit tatsächliche Möglichkeiten zu zeitnahen Feststellungen gegeben werden."

Soweit die Beklagte bei dem Telefonat gegen 11:00 Uhr auf Weisungen verzichtete, geht dies zu Ihren Lasten. Sie hätte solche Weisungen oder weitere Nachfragen halten können (vergleiche auch dazu Knappmann, a.a.O.).“

Praxis

Nach dem OLG Hamm spricht viel dafür, dass die entsprechende Obliegenheit am Unfallort nur ein (passives) Warten gebietet und nicht ein (aktives) Benachrichtigen des Geschädigten oder der Polizei, da die Klausel nur verlangt, die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Nach dem OLG Hamm sind jedenfalls die Grenzen der Pflicht aus § 142 StGB bei der Prüfung des Verschuldens einer Obliegenheitsverletzung aus entsprechenden Kaskobindungen zu berücksichtigen.

Die Leistungsfreiheit des beklagten Versicherers verneint das OLG Hamm, da zum einen kein relevanter Fremdschaden im Sinne des § 142 StGB festzustellen war, hinsichtlich des Entfernens vom Unfallort, daher jedenfalls Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einer Obliegenheitsverletzung nicht festzustellen waren, und zum anderen der Versicherte nach Beendigung der Fahrt sogleich den Versicherer informierte.

Streitig bleibt auch nach dem Urteil des OLG Hamm, ob die Obliegenheit aus den entsprechenden AKB hinsichtlich des Entfernens vom Unfallort über die Pflicht aus § 142 StGB hinausgeht oder nicht.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtigter Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

- **Zu den Voraussetzungen des Zustandekommens einer Garantievereinbarung**
  LG Düsseldorf, Urteil vom 10.11.2016, AZ: 9 S 3/16

  Hintergrund
  Im Berufungsfall vor dem LG Düsseldorf machte die Klägerin Ansprüche aus einer Garantieversicherung geltend. Eine zwischen den Parteien abgeschlossene Garantievereinbarung enthielt folgende besondere Vereinbarung:

  „Für Fahrzeuge, die im Schadensfall älter als sieben Jahre ab Erstzulassung sind, gilt in Abweichung von § 1 Z. 2 i.V.m. § 6 Z. 2 der Garantiebedingungen pro Schadensfall ein Erstattungsbetrag von max. 1250 EUR als vereinbart.“

  Als in der Garantiezeit von einem Jahr ein Getriebeschaden am Motorrad auftrat, zeigte die Klägerin den Mangel gegenüber dem Verkäufer an, der eine Reparatur erst zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht stellte. Bereits die Verkäuferin verwies im Rahmen der Garantie auf die summenmäßige Begrenzung in Höhe von 1.250,00 €.

  Im Folgenden ließ die Klägerin die Reparatur anderweitig vornehmen und die Kosten in voller Höhe geltend machen. Die mitbeklagte Garantieversicherung regulierte lediglich einen Betrag in Höhe von 1.250,00 €.

  Mit der Klage machte die Klägerin den Differenzbetrag geltend. Sie hält die Garantievereinbarung für überraschend. Zudem führt sie aus, dass die Garantiebedingungen und auch der Flyer zu den Garantiebedingungen einen gestaffelten Eigenanteil ab 50.000 km enthalten – nicht hingegen die Altersbegrenzung.

  Nachdem das erstinstanzliche Gericht die Klage der Klägerin abgewiesen hatte, verfolgte diese ihre Ansprüche im Berufungsverfahren weiter.

  Aussage
  Das LG Düsseldorf führte hierzu wörtlich aus:

  „II. Die Berufung ist jedoch nicht begründet. Zutreffend ist das Amtsgericht davon ausgegangen, dass die Klägerin keinen Anspruch auf Zahlung aus der Garantie bzw. der Rückversicherung zur Garantievereinbarung hat.

  Die Klägerin könnte einzig einen Anspruch aufgrund der zwischen ihr und der Verkäuferin geschlossenen Garantievereinbarung unter Einbeziehung der M196, dort § 6, gegen die Beklagte zu 2.) haben. Dies setzt jedoch eine wirksame Garantievereinbarung voraus, denn ohne die Vereinbarung einer Garantie, würden auch die Geschäftsbedingungen M196 nicht zum Tragen kommen. Auch könnte die Klägerin nur kraft einer wirksamen Garantievereinbarung in das Rückversicherungsverhältnis als mitversicherte Person einbezogen sein.

  Eine Garantie gemäß § 443 Abs. 1 BGB kommt durch Vertragsschluss zu Stande. Die Parteien können den Garantiefall definieren, also die Voraussetzungen, unter denen der Käufer Rechte aus der Garantie erwirbt (BeckOK BGB/Faust BGB § 443 Rn. 20). Diese Bedingungen wurden vorliegend in der Garantievereinbarung getroffen. Hierbei kann es dahinstehen, ob die Klägerin diese Garantievereinbarung unterzeichnet hat oder nicht. Die Unterschrift ist nicht Voraussetzung des Zustandekommens eines Vertrages. Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages sind vielmehr zwei korrespondierende Willenserklärungen.

  Die Klägerin hat mit Abgabe der verbindlichen Bestellung ein Angebot in Richtung der Verkäuferin auf Abschluss eines Kaufvertrages nebst einer Gebrauchtwagengarantie abgegeben. Zweites hat jedenfalls die Verkäuferin durch Überlassung der

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtigter Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

Garantievereinbarung angenommen. Eine andere Annahme des Angebots auf Abschluss einer Garantievereinbarung liegt nicht vor und ist auch nicht vorgetragen. Jedenfalls hat die Verkäuferin niemals einen Antrag auf Abschluss eines Garantievertrags angenommen ohne besondere Vereinbarung.

1. Entweder ist dann eine Garantie gar nicht zustandegekommen, da keine zwei korrespondierenden Willenserklärungen auf Abschluss einer Garantievereinbarung vorliegen. In diesem Fall könnte dann die Übergabe der Garantivereinbarung mit besonderer Vereinbarung seitens der Verkäuferin ein neues Angebot darstellen. Die Klägerin geht von einer vereinbarten Garantie ohne besondere Bestimmungen aus, es liegt seitens der Verkäuferin in Form der Garantievereinbarung jedenfalls nur eine Willenserklärung mit besonderen Bedingungen vor. Mangels übereinstimmend geschlossenen Garantievertrags würden auch die Garantiebedingungen M196 keine Wirkung entfalten. Im Endeffekt hätte die Klägerin dann gar keinen Anspruch auf Garantieleistung und schon gar nicht mangels Anwendbarkeit von § 6 M196 gegen die Beklagte zu 2.). Wenn die Klägerin vorträgt, es seien lediglich die „besonderen Vereinbarungen“ nicht einbezogen, so vermag dies nicht zu überzeugen. Eine Willenserklärung der Verkäuferin auf Annahme des Angebots zum Abschluss einer Garantievereinbarung liegt ausschließlich mit der Regelung zur Erstattungsgrenze vor. Eine Willenserklärung auf Abschluss ohne Einschränkung seitens der Verkäuferin ist gar nicht gegeben.

Wenn der Garantievertrag gar nicht zustande gekommen wäre, hätte die Klägerin weder gegen die Verkäuferin noch gegen die Beklagte zu 2.) einen Anspruch aus Garantie. Ein Anspruch würde allenfalls als kaufrechtlicher Gewährleistungsanspruch in Betracht kommen, dieser jedoch dann nur gegen die Verkäuferin. Ein Anspruch aus Gewährleistungsrechten besteht gegen die Beklagte zu 2.) mangels Abschlusses des Kaufvertrags mit dieser offensichtlich nicht.

2. Alternativ ist die Garantievereinbarung dergestalt zustande gekommen, dass hierin wie der Anl. K4 zu entnehmen ist, die Voraussetzungen derart definiert werden, dass bei Fahrzeugen, die älter als 7 Jahre ab Erstzulassung sind und der Erstattungsbetrag max. 1250 € beträgt.

Die Klausel unterliegt auch nicht der Inhaltskontrolle. Es handelt sich hier gerade um eine Abrede, die Art und Umfang der vertraglichen Hauptleistung regelt. Der Haftungsumfang ist unmittelbarer Leistungsgegenstand. Die versprochene Leistung wird nicht modifiziert. Für Fahrzeuge, die älter als 7 Jahre ab Erstzulassung sind, wird der Leistungsumfang auf 1250 € definiert. Es wird hier gerade in Form der unmittelbaren Leistungsabrede das Ob und der Umfang der zu erbringenden Leistung bestimmt. Insoweit vermag auch der Verweis der Klägerin auf das Urteil des BGH vom 25. 9. 2013, Az. VIII ZR 206 / 12 keine andere Beurteilung zu rechtfertigen. In dem vom BGH entschiedenen Fall wurde die Hauptleistung an die Verpflichtung zur Wartung in einer bestimmten Werkstatt geknüpft. Dies stellt entgegen dem vorliegenden Fall eine Modifizierung der Leistungspflicht dar. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist diese Rechtsprechung auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar.

Jedenfalls wäre die Klausel auch gemäß §§ 307 ff. wirksam. Die Klausel stellt keine unangemessene Benachteiligung dar. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist eine AGB-Klausel unangemessen, mit der der Verwender missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten des Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein die Interessen seines Partners hinreichend zu berücksichtigen (vgl. BGH Urteil vom 13.02.1985, Az. VIII ZR 154 / 84). Die Klausel ist nicht unangemessen, da sie unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, die Leistungspflicht von vornherein für bestimmte Fahrzeuggruppen deckelt. Für ältere Fahrzeuge besteht gleichwohl ein Garantieanspruch, der die Klägerin im Vergleich zu den gesetzlich geregelten Mängelgewährleistungsansprüchen vom Beweis des Vorliegens des Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe befreit, ihren Anspruch jedoch aufgrund des Fahrzeugalters begrenzt. Dies ist auch sachgerecht, da jedenfalls die Wahrscheinlichkeit eines Schadens oder eines Defekts mit zunehmendem Fahrzeugalter steigt. Sicherlich mag es andere Bewertungskriterien als die Belastung eines Fahrzeugs geben, dennoch erscheint

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtigter Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

die Altersgrenze ebenfalls als ein geeignetes Kriterium, die Leistungspflicht von vorneherein auf einen bestimmten Betrag begrenzen. Dies gilt unter Berücksichtigung des Risikos, dass im Garantiezeitraum unter Umständen auch mehrmals eine Leistungspflicht entstehen kann. Auch liegt eine unangemessene Benachteiligung schon nicht in der summenmäßigen Begrenzung. Für jeden während der Garantiezeit auftretenden Mangel kann die Klägerin jeweils den Betrag von 1250 € verlangen.

Auch ist die Klausel nicht intransparent. Die Garantievereinbarung umfasste lediglich zwei Seiten. Lange Fließtexte sind nicht erkennbar. Die erste Seite ist vornehmlich mit Angaben zum Käufer bzw. mit Angaben zu den Fahrzeugdaten und dem Händler versehen. Auf der zweiten Seite befinden sich lediglich zwei kleinere Abschnitte im Fließtext. Danach folgt ein erheblicher Abstand, erst dann kommt die Unterschriftenzeile. Die Begrenzung der Erstattungssumme ist auch mit Besondere Vereinbarungen überschrieben. Eine Intransparenz ist schon aufgrund des Erscheinungsbildes nicht gegeben. Der Inhalt dieser besonderen Vereinbarung ist klar und für jedermann verständlich formuliert. Es bestehen keinerlei Zweifel hinsichtlich des Umfangs der Garantie.“

Praxis
Auch wenn umfangreiche Garantiebedingungen bestehen, ist eine entsprechende Klausel selten überraschend und damit unwirksam.

Bei der gerichtlichen Prüfung einer unangemessenen Benachteiligung sind beiderseitige Interessen abzuwägen. Das LG Düsseldorf hält in diesem Fall eine Altersbegrenzung für möglich.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtiger Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

- **Ersatzfahrzeug muss nicht auf dem überregionalen Markt gesucht werden**
  AG Bonn, Urteil vom 03.05.2016, AZ: 104 C 101/15

Hintergrund
Die Klägerin verunfallte mit ihrem vier Monate alten Pkw im August 2015, die Haftung der Beklagten steht außer Streit.

Nachdem das Fahrzeug durch einen Sachverständigen begutachtet wurde, entschloss sich die Klägerin ein Neufahrzeug gleichen Typs und gleicher Ausstattung anzuschaffen. Dieses Fahrzeug bestellte sie am 25.08.2014, am 23.10.2014 wurde es zugelassen.

Die beklagte Versicherung regulierte den Schaden, wobei sie eine Nutzungsentschädigung für die übliche Wiederbeschaffungsdauer von 14 Tagen ansetzte.

Die Klägerin begehrt weiteren Nutzungsausfall und führt aus, dass für das klägerische Fahrzeug kein Gebrauchtwagenmarkt bestehe.

Aussage
Nach Ansicht des AG Bonn steht der Klägerin ein Anspruch auf Nutzungsausfall für insgesamt 63 Tage und damit weitere 2.891,00 € zu.

„Der Klägerin ist die Nutzung ihres Fahrzeugs unfallbedingt entzogen worden, so dass sie grundsätzlich eine Kompensation für die entgangenen Gebrauchsvorteile verlangen kann […]. Allerdings dürfen dem Schädiger keine unverhältnismäßigen Aufwendungen auferlegt werden. […] Nach diesen Grundsätzen darf ein Eigentümer eines total beschädigten Fahrzeugs grundsätzlich Nutzungsausfall nur für den Zeitraum vom Schädiger beanspruchen, in dem ihm die Beschaffung eines gleichartigen und gleichwertigen Ersatzfahrzeugs auf dem Gebrauchtwagenmarkt bei unverzüglichen Bemühungen möglich gewesen wäre.“

Vorliegend konnten vom Sachverständigen lediglich elf allradbetriebene Quattromodelle ermittelt werden, keins dieser Fahrzeuge wies die gleiche Ausstattung sowie geringe Laufleistung auf. Weitergehend war auch keins der Modelle auf dem regionalen Markt verfügbar, die Geschädigte ist jedoch nicht verpflichtet über den regionalen Markt hinaus nach Fahrzeugen zu suchen.

Die lange Lieferzeit bis zur Zulassung des Neuwagens gehen vorliegend zulasten der Beklagten, da nicht nachgewiesen ist, dass die Klägerin ihrer Schadenminderungspflicht nicht nachgekommen ist.

Praxis
Zwar kann der Eigentümer eines total beschädigten Fahrzeugs grundsätzlich nur Nutzungsausfall für den Zeitraum vom Schädiger verlangen, in dem ihm die Anschaffung eines gleichartigen und gleichwertigen Ersatzfahrzeuges auf dem Gebrauchtwagenmarkt bei unverzüglichen Bemühungen möglich gewesen wäre.

Der Wiederbeschaffungszeitraum setzt sich hierbei zusammen aus dem Zeitraum bis zur Kenntniserlangung des Geschädigten vom Totalschaden, einer angemessenen Überlegungsfrist sowie der angemessenen Zeit zur Wiederbeschaffung eines entsprechenden Fahrzeugs.

Wenn jedoch kein dem verunfallten Fahrzeug in seinen wesentlichen Ausstattungsmerkmalen vergleichbares Fahrzeug auf dem regionalen Markt verfügbar ist, kann der Geschädigte bis zur Lieferung eines Neufahrzeuges Nutzungsausfallentschädigung verlangen. Eine etwaige Lieferzeit bis zur Zulassung eines Neuwagens geht grundsätzlich zulasten des Schädigers.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtiger Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

Das Gericht stellt klar, dass der Geschädigte nicht verpflichtet ist, über den regionalen Markt hinaus nach Fahrzeugen zu suchen.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtiger Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

- **AG Hannover schätzt nach Fracke**
  AG Hannover, Urteil vom 22.04.2016, AZ: 568 C 1415/16

  Hintergrund
  Die Parteien streiten um Zahlung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 383,57 € als Schadenersatz infolge eines Verkehrsunfalls.

  Die Beklagte ist als Haftpflichtversicherer des Pkw des Unfallverursachers vollständig einstandspflichtig, sie regulierte jedoch nur 422,45 €.

  Aussage
  Das AG Hannover entschied gemäß Rechtsprechung des OLG Celle an, dass die Mietwagenkosten anhand des Mittelwertes zwischen dem Schwacke-Automietpreisspiegel und der Fraunhofer-Liste zu schätzen sind und führte hierzu wie folgt aus:

  „Mietwagenkosten sind grundsätzlich als erforderlicher Herstellungsaufwand nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB anzusehen. Der Geschädigte kann vom Schädiger aber nur die Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlichsten Weg der Schadenbehebung zu wählen. Das heißt, dass er von mehreren auf dem örtlichen Markt nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen darf. Der Geschädigte kann daher Mietwagenkosten nur bis zur Höhe des sogenannten Normaltarifs beanspruchen. Das Gericht hat den örtlichen Normaltarif zum Zeitpunkt des Unfalls auf der Grundlage der Tabellenwerke Schwacke-Liste 2014 und Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2014 des Fraunhofer Instituts gemäß § 287 ZPO geschätzt."

  Die von der Beklagten vorgelegten Internetangebote sind hingegen nicht zur Ermittlung des Normaltarifs geeignet. Sie betreffen einen anderen Anmietzeitraum und einen anderen Übergabeort und sind daher nicht mit der tatsächlichen Anmietsituation vergleichbar.

  Praxis
  Das AG Hannover entscheidet sich entsprechend der Rechtsprechung des OLG Celle für den Mittelwert zwischen dem Schwacke-Automietpreisspiegel und der Fraunhofer Liste als geeignete Schätzgrundlage.

  Den auf Beklagtenseite vorgelegten Internetangeboten erteilt es eine Absage. Hier fehle es an jeglicher Vergleichbarkeit.

  Einen Abzug für ersparte Eigenaufwendungen hält das Gericht in Höhe von 5 % für angemessen und folgt auch dabei der Rechtsprechung des OLG Celle.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtiger Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

- **Kein Honoraranspruch des Sachverständigen bei fehlerhafter Restwertermittlung**
  AG Ingolstadt, Urteil vom 13.10.2015, AZ: 12 C 741/15

Hintergrund
Die Parteien streiten um die Erstattung von Sachverständigenkosten aus abgetretenem Recht. Der Kläger ist als Sachverständiger tätig, betreibt daneben eine Reparaturwerkstatt sowie einen Abschleppdienst. Er hatte für den Geschädigten ein Gutachten erstellt und zu diesem Zweck zwei Restwertangebote bei örtlichen Betrieben eingeholt. Einer dieser Betriebe wird von seinem Sohn als Geschäftsführer geleitet.

Die Beklagte verweigerte die Zahlung der Sachverständigenkosten mit der Begründung, die Restwertermittlung sei fehlerhaft. Der Kläger hatte einen Restwert in Höhe von 1.890,00 € ermittelt. Der tatsächliche Restwert liege jedoch bei 4.510,00 €. Bei einer wirtschaftlichen bzw. familiären Verbindung zwischen dem Gutachter und der Reparaturfirma bzw. der das Fahrzeug zum Restwert aufkaufenden Firma entfalle die Unabhängigkeit des Sachverständigen.

Aussage
Das AG Ingolstadt wies den Anspruch auf Erstattung der Gutachtergebühren als unbegründet zurück, da der Kläger im Hinblick auf die Ermittlung des Restwertes ein fehlerhaftes Gutachten erstellt habe.

Es wurden nur zwei Restwertangebote eingeholt. Bei einem der beiden Bieter handelte es sich um einen Betrieb, bei dem der Sohn des Klägers als Geschäftsführer tätig war.

Der zum Zwecke der Regulierung eines Schadens mit einem Sachverständigen geschlossene Gutachtervertrag ist nach gefestigter Rechtsprechung ein Werkvertrag mit Schutzwirkung zugunsten der regulierenden Haftpflichtversicherung. Der Kläger hatte seinem Auftrag entsprechend denjenigen Restwert zu ermitteln, der auf dem regional zugänglichen allgemeinen Markt für das unfallbeschädigte Fahrzeug zu erzielen war und zwar unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung.

Zwar ist der Schadengutachter nicht gehalten, die optimale Verwertungsmöglichkeit unter Einschluss der Online-Börsen zu ermitteln, allerdings hat er auf dem regionalen allgemeinen Markt – nach der Empfehlung des 40. Deutschen Verkehrsgerichtstages – drei entsprechende Angebote einzuholen. Diese Empfehlung gilt vorliegend umso mehr, als es sich bei einem der beiden eingeholten Angebote um ein Angebot der durch seinen Sohn betriebenen Kfz-Werkstätte handelte.

Der Kläger hat daher seine vertragliche Verpflichtung im Rahmen der Gutachtenerstellung schuldhaft verletzt. Daher kann auch die Beklagte, die als nicht Vertragsbeteiligte in den Schutzbereich des Gutachtenvertrages einbezogen ist, gegenüber dem Sachverständigen die Fehlerhaftigkeit des erstellten Gutachtens einwenden.

Praxis
Der Kfz-Sachverständige hat den für den Geschädigten zugänglichen allgemeinen Markt bei der Restwertermittlung zu berücksichtigen – namentlich regional ansässige Kfz-Betriebe und Gebrauchtwagenhändler. Dabei hat er in der Regel drei Restwerte am örtlichen regionalen Markt zu ermitteln, wobei er den Sondermarkt hier nicht berücksichtigen muss (vgl. BGH, Urteil vom 13.01.2009, AZ: VI ZR 205/08). Ist jedoch ein Gebot von zweifelhafter Natur, weil es – wie im vorliegenden Fall – von einem Familienmitglied abgegeben wurde, so ist die Ermittlung eines dritten Angebotes zwingend geboten.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtigter Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf